

Kann ein Fluggast, dem ein Ausgleichsanspruch nach Art. 7 FluggastrechteVO zusteht, auch den Ersatz von Rechtsanwaltskosten für die außergerichtliche Geltendmachung dieses Anspruchs verlangen, wenn das ausführende Luftfahrtunternehmen die Informationspflichten nach Art. 14 Abs. 2 der FluggastrechteVO verletzt hat?

Der Bundesgerichtshof hat dies erneut grundsätzlich bejaht (Urteil vom 01.09.2020 – X ZR 97/19).

Das ausführende Luftfahrtunternehmen hat nach Art. 14 Abs. 2 der FluggastrechteVO Informationspflichten wenn es Fluggästen die Beförderung verweigert, einen Flug annulliert oder der Flug sich um mindestens zwei Stunden verspätet.

Dann hat es jedem betroffenen Fluggast einen schriftlichen Hinweis auszuhändigen, in dem die Regeln für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen gemäß der FluggastrechteVO dargelegt werden. Dabei muss der Fluggast – so der Bundesgerichtshof – dem Hinweis jedenfalls klar entnehmen können, unter welchen Voraussetzungen ihm grundsätzlich ein Ausgleichsanspruch in welcher Höhe zusteht und unter welchen Voraussetzungen das ausführende Luftfahrtunternehmen nach Art. 5 Abs. 3 FluggastrechteVO von der Verpflichtung zur Ausgleichsleistung frei wird. Ferner müsse der Anspruchsgegner jedenfalls dann ausdrücklich angegeben werden, wenn dieser für den Fluggast nicht ohne weiteres zu erkennen sei. Dieser Zweck werde nur dann erreicht, wenn die Information so gefasst ist, dass sie den Fluggast in die Lage versetzt, ohne anwaltliche Hilfe beurteilen zu können, ob Ausgleichsansprüche aufgrund der aufgetretenen Annullierung oder Verspätung in Betracht kommen und gegen welchen Schuldner diese geltend zu machen sind.

Genügt der erteilte Hinweis diesen Anforderungen nicht oder wird dem betroffenen Fluggast kein entsprechender Hinweis erteilt, kommt bei Bestehen eines Ausgleichsanspruchs nach Art. 7 FluggastrechteVO dann grundsätzlich auch der Ersatz von Rechtsanwaltskosten in Betracht, wenn der Fluggast infolgedessen einen Rechtsanwalt außergerichtlich mit der Geltendmachung des Ausgleichsanspruchs beauftragt.